

Der Freistaat Thüringen unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (§ 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz - ThürFamFöSiG -). Zur Umsetzung des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen beschließt der Kreistag folgende

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

- 1.1 Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewährt auf der Grundlage der §§ 17, 27 und 28 SGB I, § 80 i. V. m. 16, 17, 28 SGB VIII, § 5 SGB XII und der nach § 4 Abs. 3 ThürFamFöSiG erlassenen Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Landesrichtlinie LSZ) in ihrer jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms LSZ.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen unter Einbeziehung neuer Formen zur Steuerung und Vernetzung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Die Förderung soll der Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen, gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung kommunaler Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung dienen sowie die Gewährung familienbezogener Leistungen nach dem SGB VIII unterstützen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Landkreis Schmalkalden-Meiningen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote auf dem Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die auf den Zielen des „Integrierten Sozialplans des Landkreises Schmalkalden-Meiningen“ basieren und im Sinne der Landesrichtlinie LSZ in der jeweils gültigen Fassung förderfähig sind. Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des „Integrierten Sozialplans des Landkreises Schmalkalden-Meiningen“ bringt der Beirat für Sozialplanung seine Expertise über die Bedarfe von Familien ein. In themenbezogenen, temporären Arbeitsgruppen sollen Modellvorhaben und Projektideen entwickelt werden.

- 2.2 Die Förderung soll insbesondere für neue Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote erfolgen und ersetzt nicht eine bereits bestehende Förderung aus anderen Mitteln. Bestehende Einrichtungen und Maßnahmen, die im Rahmen des Bestandschutzes in das LSZ überführt wurden, können nach Auslaufen des Bestandsschutzes gefördert werden, wenn sie Ziele des Integrierten Sozialplans des Landkreises Schmalkalden-Meiningen verfolgen und zur Deckung bestehender Bedarfe erforderlich sind.
- 2.3 Gefördert werden Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote, die im öffentlichen Interesse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen liegen. Sie sollen Ehrenamt und zivilgesellschaftliches Engagement besonders einbinden und fördern und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung möglichst nachhaltig auf die soziale Infrastruktur wirken.
- 2.4 Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen förderfähig sind.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Zuwendungen können von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt und den ihnen angeschlossenen Organisationen und Trägern sowie anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe beantragt werden.
- 3.2 Gemeinnützige Vereine, Verbände und soziale Initiativen, die keinem der Spitzenverbände angeschossen sind, können im Einzelfall vom Landkreis als förderwürdig anerkannt werden. Dazu haben die Antragsteller einen Nachweis über die Förderungswürdigkeit zu erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung beim Antragsteller gegeben sind oder geschaffen werden, d. h., dass u. a. Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen und Qualitätsstandards eingehalten werden;
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist;
- der Antragsteller die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und dies auch nachweist;
- die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig sind;

- bei sozialräumlichen Projekten die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde einen Finanzierungsanteil von mindestens 30 % der Gesamtausgaben übernimmt.

5. Art, Form und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben sowie Aufwandsentschädigungen für die Umsetzung der geplanten Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger soll nach den Verhältnissen des Einzelfalls und nach seiner Finanzkraft einen angemessenen Eigenanteil erbringen sowie andere Finanzierungsquellen ausschöpfen. Dazu gehört auch - soweit dies zumutbar und mit dem Zweck der Maßnahme vereinbar ist - die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte oder Kostenbeiträge.
- 5.4 Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers soll grundsätzlich mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Geldwerte Leistungen können als Eigenmittel anerkannt werden, sofern sie der Erreichung des Zuwendungszwecks dienen und durch das Projekt verursacht werden. Sie müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Als Eigenanteil gilt auch, soweit die jeweilige Stadt/Gemeinde bei sozialräumlichen Projekten einen Finanzierungsanteil übernimmt. Ausnahmen gelten für die Förderungen im Rahmen des Bestandsschutzes und die Erziehungsberatungsstellen. Der Landkreis kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Projekte, Maßnahmen oder Angebote im besonderen Interesse des Landkreises liegt (z. B. Modellprojekte).

6. Verfahren

- 6.1 Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare bis spätestens 15.10. des Vorjahres beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zu beantragen. Für Projekte, Angebote und Maßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtausgaben 5.000 € nicht überschreiten und für die eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000 € beantragt wird (Mikroprojekte), können Zuwendungen auch noch unterjährig, jedoch bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres, beantragt werden. Die Anträge müssen jedoch mindestens zwei Monate vor Projektbeginn vorliegen.
- 6.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Sie erstreckt sich längstens auf das jeweilige Haushaltsjahr. Die Bewilligung löst keinen Anspruch auf Folgeförderung aus.
- 6.3 Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel erst, wenn die Landesmittel bewilligt worden sind und der bestätigte Haushaltsplan des Landkreises vorliegt.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Landkreises Schmalkalden-Meinungen haben können.
- 6.5 Der Bewilligungsbehörde ist von dem Zuwendungsempfänger bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens 3 Monate nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres, ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel, vorzulegen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt und in zeitlicher Folge auszuweisen.
- 6.6 Sofern die Bedingungen zu Punkt 6.4 und 6.5 nicht erfüllt werden, können die Mittel zurückgefordert werden.
- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Erstattung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ANBest-P bzw. ANBest-GK) mit Ausnahme der Nr. 2.2 i. V. m. §§ 40 ff. SGB X, sofern nicht in dieser Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen wurden.

7. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.